

2. Das andere Edict ist die eben erwähnte pragmatische Sanction Karls VII. oder von Bourges (1438). Dieselbe ist das Resultat des Reichstages, welcher in Bourges vom 1. Mai bis 7. Juni 1438 versammelt war und 23 Decrete des Concils von Basel bestätigte, etwige mit Rücksicht auf die Verhältnisse Frankreichs oder aus anderen Gründen auch etwas modificirte. Die Decrete betreffen 1. die periodische Abhaltung der allgemeinen Concilien; 2. die Auctorität des Concils von Basel; 3. bis 4. die canontische Wahl bezw. Beschränkung der Reservationen; 5. die Verleihung der Beneficien bezw. Aufhebung der Expectanzen, die Eigenschaften der Empfänger u. s. w.; 6. bis 7. die Appellationen; 8. den friedlichen Besitz von Kirchenstellen; 9. Zahl und Eigenschaften der Cardinäle; 10. die Aufhebung der Annaten; 11. bis 15. das Chorgebet; 16. die Feier der Messe; 17. das Verbot, zur Bezahlung von Schulden sich zu verpflichten mit der Bedingung, vom Chor fern zu bleiben; 18. die Abhaltung von Capitulversammlungen während der Hauptmesse; 19. die Abhaltung von Narren- und Kinderfesten u. dgl. in Kirchen; 20. den Concubinat; 21. den Verkehr mit Geharnnten; 22. das Interdict; 23. die Ungültigkeit der Litteras Clementinas. Die Sanction wurde wiederholt gedruckt. Am leichtesten zugänglich ist wohl die Ausgabe von Bilevault in den *Ordonnances des rois de France de la troisième race XIII*, Paris 1782, 267—291. Der Inhalt wurde auch übersichtlich in 84 Kapiteln zusammengefaßt, und bisweilen wurden diese als die Sanction selbst ausgegeben, so von Münch I, 205—211. Eine vergleichende Zusammenstellung der Artikel der Sanction mit den begüglichen Decreten von Basel bietet Hefele, *Conc.-Gesch.* VII, 762—770. Die Sanction war in Rom nicht willkommen. Sobald die Stürme sich etwas gelegt hatten, welche das Concil von Basel begleiteten, bemühte sich Pius II. um ihre Beseitigung. Ludwig XI., der Sohn und Nachfolger Karls VII., versprach noch im Jahre seiner Thronbesteigung (1461) ihre Aufhebung. Doch kam es bei dem Widerstande der Parlamente und der Universtität Paris, und da auch der König seine Gesinnung änderte, noch nicht wirklich dazu. Die Sanction behauptete sich vielmehr noch über ein halbes Jahrhundert, bis sie im Jahre 1516 dem Concordat zwischen Leo X. und Franz I. den Platz räumte (vgl. über die Verhandlungen zu ihrer Abschaffung Hefele-Hergenröther, *Conc.-Gesch.* VIII, 887). Aber auch nach dieser officiellen Aufhebung war sie für die gallicanisch gesinnten Parlamente die Richtschnur für ihre Entscheidungen (vgl. d. Art. Gallicanische Freiheiten V, 68).

Ähnliche Bestrebungen wie die Franzosen auf dem Reichstage zu Bourges verfolgten die Deutschen auf dem Reichstage von Mainz im Frühjahr 1489. Durch ein *Instrumentum acceptationis* wurden die Basler Reformdecrete mit Zusätzen und Modificationen angenommen. Das Document

wurde von Chr. W. Koch in der Schrift *Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata*, Argentorati 1789, herausgegeben, von Münch I, 42 bis 77 wieder abgedruckt und, wie der Titel jener Publication zeigt, als pragmatische Sanction aufgefaßt. Aber mit Unrecht; denn es wurde weder von dem abwesenden König förmlich approbirt noch auch als Reichsgesetz sogleich praktisch vollzogen; es trägt vielmehr nur einen provisorischen Charakter (vgl. Hefele, *Conc.-Gesch.* VII, 773 bis 777). [b. Junf.]

Prandotha, Johannes, der sel., Bischof von Krakau (1242—1266), stammte aus dem altadeligen Geschlechte Odrowacz, aus dem auch der hl. Hyacinth (s. d. Art.) hervorgegangen war. Nach Vollendung seiner theologischen Studien wurde er vom Bischof Wislaw von Krakau zum Priester geweiht; 1242 folgte er diesem Oberhirten in der Regierung der Diöcese. Seine Stellung wurde bald recht schwierig, da der Herzog Konrad von Masowien den rechtmäßigen Herzog von Krakau, Boleslaw den Reußen (s. d. Art. II, 982), verdrängt und sich des Landes gewalttham bemächtigt hatte. Der Usurpator streckte auch seine Hand nach den Kirchengütern aus und wurde deshalb vom Bischof gebannt. Nach Konrads Tode (1247) gelangte Boleslaw wieder in den Besitz seines Herzogthums und war nun bemüht, der Kirche den erlittenen Schaden zu ersetzen. Dieser treffliche Regent ließ dem Bischof auch seine Unterstützung, als dieser in Rom die Heiligprechung eines seiner Vorgänger auf dem Krakauer Bischofsstuhle, des Martyrers Stanislaus (gest. 1079), betrieb. Prandotha's Bemühungen hatten guten Erfolg; 1258 wurde Stanislaus von Papp Innocenz IV. canonisirt. Einige Jahre später (1257) nahm Prandotha an der Provinzialsynode zu Pencyz theil. Diese sprach über den tyrannischen Herzog Boleslaw den Kahlen von Liegnitz, der den Bischof Thomas I. von Breslau gefangen hielt, den Bann aus. Gegen Ende seiner Regierung gelang es seiner Energie noch, das Unheil, welches dem Bisthum damals von den Flagellantenzügen drohte, abzuwehren. Prandotha starb am 21. September 1266. In der Diöcese Krakau ward er bis in das 17. Jahrhundert hinein als Seliger verehrt. Als aber 1684 Urbans VIII. berühmte Bulle über die Verehrung der Heiligen erschien, kam in Folge einer irrhümlichen Auffassung dieser Constitution seitens der Krakauer Domherren der Cult des Seligen allmählig in Wegfall. (Vgl. AA. SS. Boll. Sept. VI, 279 sqq.; Koepell, *Gesch. Polens I*, Hamburg 1840, 489.) [Zed.]

Praxas, patristischer Antitrinitarier, ist in seinen Lebensverhältnissen nur durch Tertullians Schrift *Adv. Praxeam* c. 1 näher bekannt. Danach stammte er aus Kleinasien, kam vermuthlich unter Papp Victor, nach Rom und gab Aufschluß über das Treiben der Montanisten, so daß die Friedensbriefe, welche an die Gemeinden derselben bereits abgegangen waren, wieder